

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt des MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Satzung zur Wahl der hauptamtlichen Beauftragten für Diversität oder des hauptamtlichen Beauftragten für Diversität an der Fachhochschule Kiel Vom 1. November 2016

Aufgrund § 27 a des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342, wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel am 29. September 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der oder des hauptamtlichen Beauftragten für Diversität an der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Wahlberechtigung

Aktiv wahlberechtigt sind gemäß § 20 a Absatz 1 Nummer 3 HSG die stimm-berechtigten Mitglieder des Erweiterten Senats.

§ 3 Voraussetzungen für die Wahl als hauptamtliche Beauftragte oder hauptamtlichen Beauftragten für Diversität

Die Kandidatin oder der Kandidat sollte mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt haben. Darüber hinaus ist eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich Prüfungsverfahren, Studierendenangelegenheiten, Gleichstellungsarbeit oder aus dem Bereich der Aufgaben der International Offices erwünscht.

§ 4 Ausschreibung der Stelle der oder des hauptamtlichen Beauftragten für Diversität

(1) Die Stelle der oder des hauptamtlichen Beauftragten für Diversität an der Fachhochschule Kiel ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die Ausschreibung erfolgt so rechtzeitig, dass die Bewerbungsfrist spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der oder des amtierenden Beauftragten für Diversität endet. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

(2) Die oder der hauptamtliche Beauftragte für Diversität wird von ihrer oder seiner bisherigen Stelle für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt. Für den Zeitraum der Amtszeit wird ein gesondertes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt des MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 5 Einladung

Ort, Zeit und Wahlvorschläge zur Wahl der oder des hauptamtlichen Beauftragten für Diversität werden den Mitgliedern des Erweiterten Senats mit der Einladung zur Wahlversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen bekanntgegeben. Gleichzeitig werden die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen.

§ 6 Wahlversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende des Erweiterten Senats leitet die Wahlversammlung. Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer sowie, falls erforderlich, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Wahlversammlung.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Erweiterten Senats geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Erweiterte Senat zur Wahl erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Die Wahlversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einem neuen Wahltermin einzuberufen.

§ 7 Vorstellung

Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Erweiterten Senat vor dem Wahlakt vor. Im Anschluss an die jeweilige Vorstellung können Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber gestellt werden. Der Erweiterte Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber jederzeit begrenzen, jedoch sollten für jede Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 Minuten für die Vorstellung und 15 Minuten für die Befragung zur Verfügung stehen.

§ 8 Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Wahl durch verdeckte Stimmzettel. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(2) Als Beauftragte oder Beauftragter für Diversität ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten, im Falle des § 6 Absatz 2 Satz 2 die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten, erhält. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt des MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

§ 9 Niederschrift

Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Stellvertretung der oder des Beauftragten für Diversität

Die Gleichstellungsbeauftragte vertritt die oder den Beauftragten für Diversität.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 1. November 2016
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -